

INTERPELLATION von Peter Good (SVP, Bauma)

betreffend Begründungspflicht von Einbürgerungsentscheiden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juli 2002

Der Regierungsrat kam in seinem Entscheid vom 24. Juli 2002 (RRB Nr. 1144/2002) zum Schluss, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei, wenn ein Gemeindeparlament oder eine Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch ohne Begründung ablehne und nachträglich auf Ersuchen der Rechtsmittelinstanz die Gründe, die mutmasslich zur Ablehnung des Gesuches geführt haben, nicht dargelegt werden. Im entsprechenden Fall wurde der Beschluss der Gemeindeversammlung respektive des Gemeinderates mangels Begründung aufgehoben und zur erneuten Beurteilung zurückgewiesen. Dies, obwohl Art. 29a der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) explizit vorsieht, dass die Gemeindeversammlung die Aufnahme ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit Geburtsort im Ausland ohne Begründung ablehnen könne.

Wie der Regierungsrat in seinen Erwägungen zutreffend festhält, wird die von ihm verlangte Begründungspflicht allerdings erheblich erschwert durch die Tatsache, dass im Falle von Volksentscheiden anlässlich von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen, aber auch bei parlamentarischen Entscheiden, die Motive, die zum Entscheid geführt haben, nicht bekannt sind (vergleiche Erwägung 7 im genannten RRB). Der auf diese Weise getroffene Beschluss kann nämlich grundsätzlich weder begründet noch überprüft werden, besteht doch für Entscheide von einzelnen Stimmberechtigten bei Gemeindeversammlungen oder an der Urne keine Begründungspflicht. Der Regierungsrat geht in seinen Erwägungen im Weiteren von der - meiner Meinung nach irrigen - Annahme aus, dass sich die dem Volks- oder Parlamentsentscheid zu Grunde liegende Begründung aus dem Antrag der vorberatenden Kommission oder der Exekutive ergibt oder - falls diesem nicht gefolgt wird - aus der Diskussion an der Versammlung und der Parteiparolen, Hinweisen in Zeitungen oder Debatten in der Bevölkerung im Vorfeld der Versammlung (Erwägung 8). In Fällen allerdings, in denen tatsächlich keine Begründung ersichtlich sei, wäre der Entscheid gemäss Regierungsrat als unbegründet und deswegen als von vornherein willkürlich zu beurteilen.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Wie sollte nach Ansicht des Regierungsrates und im Einklang mit der im oben erwähnten Entscheid vorgesehenen Begründungspflicht bei Einbürgerungsentscheiden vorgegangen werden, wenn der überaus realistische Fall eintreffen sollte, dass eine Gemeindeversammlung von ihrem Recht Gebrauch macht, entgegen dem befürwortenden Antrag des Gemeinderates ein Einbürgerungsgesuch diskussionslos abzulehnen, ohne dass im Vorfeld der Versammlung Parteiparolen herausgegeben worden wären oder Debatten in der Bevölkerung stattgefunden hätten?
2. Welches wären die Konsequenzen eines solchen „begründungslosen“, freien Volksent-scheides? Müsste ein solcher Beschluss analog zum oben erwähnten Fall für ungültig erklärt werden?

3. Wenn ein solcher Beschluss aufgehoben und erneut über das Einbürgerungsgesuch entschieden werden müsste - wer hätte diesen erneuten Entscheid zu fällen, wenn nicht wiederum dasselbe Stimmvolk, welchem das verfassungsrechtliche Recht zur freien Willensbildung zusteht und von dem also keine Begründung erzwungen werden kann?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf, dass durch den beschriebenen Entscheid und seine präjudizielle Wirkung dem Volk und somit der Legislative de facto das demokratische Recht der unbegründeten Beschlussfassung entzogen wird?

Peter Good

O. Kern	L. Rüegg	S. Ramseyer	J. Trachsel	I. Stutz
H. Wickli	H. Egloff	B. Dobler	H. Wild	M. Styger
P.-A. Duc	U. Kübler	E. Bachmann	A. Bergmann	H. Bär
L. Habicher	O. Meier	H.-P. Züblin	P. Mächler	U. Moor
W. Haderer	H. Rutschmann	H. Frei	B. Walliser	F. Hess
A. Schneider	J. Jucker	W. Honegger	Th. Toggweiler	H.H. Raths
Th. Weber	Ch. Mettler	H.-H. Heusser	H. Badertscher	F. Binder
R. Frehsner	H. Wuhrmann			